



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 21 (S. 35-39)**
Titel **Verordnung betreffend die Schutzpockenimpfung.**
Ordnungsnummer
Datum 14.08.1883

[S. 35] § 1. Die Impfung der Kinder ist dem freien Ermessen und der Fürsorge der Eltern und Pflegeeltern anheimgegeben. Der Staat unterstützt und fördert die freiwillige Impfung der Kinder und Erwachsenen.

§ 2. Die Impfung wird wo möglich in einem der zwei ersten Lebensjahre, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf des dritten Lebensmonates vorgenommen.

§ 3. Zur Impfung sind nur die Aerzte berechtigt. Dieselben haben dabei den Gesundheitszustand der Kinder, welche zur Impfung gebracht werden, sorgfältig ins Auge zu fassen und alle Kränklichen oder Schwächlichen für eine spätere Impfung zurückzustellen.

§ 4. Die Methode der Impfung ist den Aerzten anheimgestellt, immerhin in der Voraussetzung, dass dieselben nach wissenschaftlichen Regeln verfahren. Der Staat sorgt dafür, dass die Studirenden der Medizin hierin Anleitung und Unterricht erhalten. Die Aerzte sind verpflichtet, den Erfolg der Impfung genau zu überwachen und daher jeden Impfling mindestens einmal und zwar vom 7. bis 9. Tage nach derselben zu untersuchen. // [S. 36]

§ 5. Bei der Auswahl der Stammimpflinge hat der Impfarzt mit der grössten Sorgfalt zu verfahren und ist für die Folgen allfälliger Fahrlässigkeit verantwortlich.

Insbesondere soll er jeden derselben vor Entnahme des Impfstoffes mit Rücksicht auf den Stand seiner Ernährung wie auf seinen Gesundheitszustand überhaupt untersuchen und irgendwie Verdächtige hiefür nicht verwenden.

Ebenso dürfen Impflinge, die unter sechs Monaten alt sind, und deren Gesundheitszustand dem Impfarzt nicht genau bekannt ist, nicht zur Weiterimpfung benutzt werden.

Von Revaccinirten ist niemals Impfstoff zu entnehmen.

§ 6. Um den Eltern, welche ihre Kinder impfen lassen wollen, dies zu erleichtern, werden amtliche unentgeltliche Impfungen angeordnet, welche in sämtlichen politischen Gemeinden und zwar jährlich mindestens einmal durch die Bezirksärzte und deren Adjunkte nach diesfalls unter sich getroffener Uebereinkunft vollzogen werden. Ausserordentlicherweise kann der Bezirksarzt mit Genehmigung der Direktion des Sanitätswesens einen Theil der amtlichen Impfungen auch einem Privatarzt übertragen.

Von den getroffenen Anordnungen ist den Einwohnern der betreffenden Gemeinde auf geeignete Weise Kenntniss zu geben.

§ 7. Die Impfung in den ordentlichen Impfterminen geschieht in der Regel von Arm zu Arm, kann aber auch mittelst gesunden Kindern entnommener konservirter oder mit animaler Lymphe ausgeführt werden.



Auf ausdrückliches Verlangen der Eltern beziehungsweise Pflegeeltern ist das betreffende Kind mit animaler Lymphe zu impfen. Für Beschaffung solcher Lymphe sorgt die Sanitätsdirektion.

Der Impfarzt wird nach vollzogener Impfung die Impflinge beziehungsweise deren Begleiter über das bis zur Revision einzuhaltende Verfahren belehren.

§ 8. Wenn in einer Ortschaft, in welcher die ordentliche amtliche Impfung vorgenommen werden soll, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Rothlauf oder Diphtheritis epidemisch herrschen, so ist dieselbe bis nach Ablauf der Epidemie zu verschieben, worüber sich der amtliche Arzt mit der betreffenden Gesundheitsbehörde ins Einvernehmen setzt. // [S. 37]

§ 9. Wenn der Ausbruch der Pocken in einer Gemeinde oder in deren Nähe ausserordentliche Massregeln erheischt so ist die Direktion des Sanitätswesens befugt, den Einwohnern der Gemeinde auch zu amtlichen unentgeltlichen Impfungen beziehungsweise Wiederimpfungen Gelegenheit zu geben.

§ 10. Der amtliche Arzt hat einen Revisionstermin anzusetzen, auf welchen die von ihm geimpften Kinder zur Untersuchung hergebracht werden können.

§ 11. Die Eltern haben wirkliche oder vermeintliche Impfschädigungen ernster Art sofort der Gesundheitsbehörde anzuzeigen, welche unter Benachrichtigung des betreffenden Impfarztes eine ärztliche Untersuchung anordnen und das Ergebniss derselben der Sanitätsdirektion mittheilen wird.

§ 12. Im Revisionstermine nach ordentlichen und ausserordentlichen amtlichen Impfungen ist jedermann berechtigt, die unentgeltliche amtliche Impfung beziehungsweise Wiederimpfung für sich zu verlangen. In solchen Fällen ist jedoch der Impfarzt nicht verpflichtet, die Revision im Wohnort des Impflings vorzunehmen.

§ 13. Ueber jede mit gehörigem Erfolg vollzogene Impfung wird von dem Arzte ein Zeugnis (Impfschein) ausgestellt. Die Direktion des Sanitätswesens liefert den Aerzten die nöthigen gedruckten Formulare.

Auf Verlangen ist auch denjenigen, welche ohne Erfolg geimpft worden sind, ein Ausweis auszustellen.

§ 14. Sowol die amtlichen als die Privatärzte haben genaue Verzeichnisse über die von ihnen geimpften Kinder zu führen und dieselben alljährlich in die von der Direktion des Sanitätswesens ihnen zu diesem Behuf zugestellten Tabellen einzutragen. Die amtlichen Impfungen sind in besondern Tabellen aufzuführen.

Die Privatärzte sowie der Adjunkt des Bezirksarztes sind gehalten, jene Tabellen je vor Ende Januar dem letzteren einzusenden.

Der Bezirksarzt fertigt aus den sämtlichen Tabellen eine Generalübersicht der im Laufe des Jahres vollzogenen amtlichen und Privatimpfungen seines Bezirks nach vorgeschriebenem // [S. 38] Formular an und sendet dieselbe nebst den Spezialtabellen bis Ende März an die Direktion des Sanitätswesens.

§ 15. Ueber amtliche Wiederimpfungen von Personen, welche schon früher mit Erfolg geimpft worden waren, haben die Bezirksärzte und deren Adjunkte besondere Tabellen auszufertigen und der Direktion des Sanitätswesens mit den Impftabellen einzusenden.

Die Privatärzte haben die Zahl der von ihnen mit Erfolg und ohne Erfolg ausgeführten Wiederimpfungen summarisch auf der Impftabelle anzumerken. Auch über die



geschehene Wiederimpfung ist auf Verlangen der Betreffenden ein Zeugnis auszufertigen, wozu die Direktion des Sanitätswesens den amtlichen und Privatärzten die erforderlichen Formulare liefert.

§ 16. Die amtlichen Aerzte sollen bemüht sein, brauchbaren Impfstoff von gesunden Kindern, theils zu eigener Verwendung, theils zur Ablieferung an andere Aerzte ihres Bezirks, stets vorrätzig zu halten.

Ueber diese Ablieferung haben sie ein Journal zu führen, in welches der Ursprung des Impfstoffs, das Datum der Versendung, sowie die Adresse des Empfängers in fortlaufenden Nummern einzutragen ist. Die bezüglichen Formulare erhalten sie von der Sanitätsdirektion.

§ 17. Für jede mit gehörigem Erfolg ausgeführte amtliche Impfung, sowie für jede amtliche Revaccination wird von der Direktion des Sanitätswesens aus dem dafür bestimmten Kredite eine Entschädigung von einem Franken geleistet. Für die Wiederholung einer erstmaligen Impfung mit ungenügendem Erfolg wird keine Entschädigung verabfolgt.

Bei den ordentlichen amtlichen Impfungen hat der Impfarzt für jede Impftour eine Entschädigung zu beanspruchen, deren Höhe vom Sanitätsrathe bestimmt wird.

§ 18. Bei Uebertretung dieser Verordnung kommen die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854 zur Anwendung.

§ 19. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung betreffend die Schutzpockenimpfung vom 12. März 1881 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.
// [S. 39]

Die Direktion des Sanitätswesens ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 14. August 1883.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.12.2015]